

# I. Rechtlicher Rahmen der internationalen Rechnungslegung

## 1. Entstehung und Aufbau der IFRS

Die internationale Rechnungslegung ist im Vormarsch. Konzernabschlüsse kapitalmarkt-orientierter Unternehmen müssen seit 2005 nach den **International Financial Reporting Standards** erstellt werden – in besonderen Ausnahmefällen erst seit 2007. Im Einzelabschluss und für die Steuerbemessung sind die IFRS in Deutschland und Österreich bisher nicht maßgeblich, allerdings können IFRS-Einzelabschlüsse zusätzlich aufgestellt werden. Kapitalmarktorientierte Konzerne müssen daher zusätzlich zum IFRS-Konzernabschluss auch Einzelabschlüsse nach nationalem Recht erstellen.

Bis zum März 2002 wurden die IFRS als IAS (*International Accounting Standards*) bezeichnet. Die älteren Standards behalten die Bezeichnung IAS und sind weiterhin gültig. Sie werden laufend überarbeitet und angepasst – bleiben also weiter „aktuell“ – und werden vermutlich noch jahrzehntelang anwendbar sein. Neue Standards tragen dagegen die Bezeichnung IFRS.

Die Umbenennung der Standards von IAS auf IFRS war eine bloße Namensänderung. Die IFRS sind also keine „neuen“ Standards, welche die IAS abgelöst haben. Im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff IFRS das gesamte System der IAS und IFRS.

Die IFRS werden von einer internationalen Organisation erlassen, dem *International Accounting Standards Board (IASB)* mit Sitz in London. Vor dem Jahr 2001 lautete die Bezeichnung International Accounting Standards Committee (IASC).

Trägerverein des IASB ist die *International Accounting Standards Committee Foundation*. Der Trägerverein wird von 22 Trustees geleitet. Die Bestellung neuer Trustees erfolgt im Einvernehmen mit einem Auswahlkomitee. Mitglieder des Auswahlkomitees sind IOSCO, Financial Stability Forum, African Development Bank, Asian Development Bank, Inter-American Development Bank, Internationaler Währungsfonds, EZB und Weltbank.

Die Trustees wählen die 15 Mitglieder des IASB. Die Mitglieder des IASB sind hauptberuflich tätige, unabhängige Experten. Den Vorsitz des IASB hält *Hans Hoogervorst*, der vormalige Direktor der niederländischen Wertpapieraufsicht. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt allein nach persönlichen Qualifikationen – geografische oder politische Faktoren werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Allerdings haben die Trustees auf eine angemessene geografische Verteilung der Mitglieder zu achten: „*The selection of members of the IASB shall not be based on geographical criteria, but the Trustees shall ensure that the IASB is not dominated by any particular constituency or geographical interest*“

(Paragraf 20 des Statuts des Trägervereins). Der derzeit am stärksten vertretene Kontinent ist Europa. Aktuell stammen die Mitglieder des IASB aus den folgenden Ländern:

- Europa (6): UK (2), Frankreich (1), Schweden (1), Deutschland (1), Niederlande (1)
- Nordamerika (3)
- Asien (3)
- Sonstige: Australien (1), Südafrika (1), Brasilien (1).

Während die Mitglieder des IASB früher primär aus Wirtschaftsprüfungskanzleien kamen, wurde in den letzten Jahren eine breitere „gesellschaftliche“ Basis angestrebt. Die meisten Mitglieder stammen nun aus Unternehmen (sowohl Abschlussersteller als auch Analysten), die zweitgrößte Gruppe stammt aus leitenden Funktionen in Aufsichtsbehörden und ein kleiner Teil des Boards hat seinen beruflichen Hintergrund in der Wirtschaftsprüfung. Dies hat auch Signalwirkung, denn dem IASB wird oft ein zu großes Naheverhältnis zu den „Big Four“-Prüfungskanzleien vorgeworfen, das faktisch auf Ebene der Fachmitarbeiter noch gegeben ist.

Das IASB wird von einem Stab aus Fachmitarbeitern unterstützt. Die Festsetzung neuer Standards erfolgt in einem sogenannten „*due process*“, einem transparenten und ausgewogenen Verfahren. Jeder neue Standard beginnt mit einem Entwurf. Der Entwurf wird nach Beschluss des IASB zur Kommentierung freigegeben. Nach Ablauf einer Kommentierungsfrist werden die Ergebnisse aus Kommentarbriefen in den finalen Standard eingearbeitet. Die Beschlussfassung erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 9 der 15 Mitglieder im IASB.

Über den gesamten Prozess wird das IASB von den Experten eines technischen Gremiums beraten und unterstützt (*Standards Advisory Council*). Die Experten werden ebenfalls von den Trustees gewählt und kommen vorwiegend aus betroffenen Institutionen (z.B. nationale Standardsetter, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüferorganisationen und Unternehmen). Derzeit umfasst das Gremium 40 hochrangige Experten, größtenteils aus Europa und Asien.

Neben den einzelnen Standards sind auch die Interpretationen des *International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)* ein verbindlicher Bestandteil der IFRS und klären Zweifelsfragen in der Auslegung. Die Mitglieder des IFRIC werden ebenfalls von den Trustees benannt. Bis zum Jahr 2002 hieß das IFRIC *Standing Interpretations Committee (SIC)*. Die bis 2002 ergangenen SIC-Interpretationen behalten weiterhin die Bezeichnung „SIC“. Das IFRIC verlautbart aber bewusst nur wenige Auslegungen, etwa vier bis fünf pro Jahr. Damit soll der prinzipienhafte Charakter der IFRS bewahrt werden (*principle based standard*).

Mit einer zu detaillierten, „kochrezeptartigen“ Rechnungslegung, wie z.B. in den USA, sind erhebliche Nachteile verbunden: Die Standards werden kompliziert und schwer überblickbar. Zu viele Einzelregelungen ermöglichen Umgehungsmodelle, welche zwar die vorgegebenen Kriterien (gerade noch) erfüllen, aber den Zielen einer Bestimmung widersprechen. Aufgrund schlechter Erfahrungen aus Bilanzskandalen in den USA soll daher ein *rule based standard* auf jeden Fall vermieden werden. Die Anwender der IFRS (Unternehmen bzw. Wirtschaftsprüfer) tragen weiterhin selbst die Verantwortung für eine zielkonforme, aussagekräftige Auslegung der IFRS. Diese Verantwortung wird ihnen nicht durch Einzelfallregelungen für bestimmte Transaktionen abgenommen.

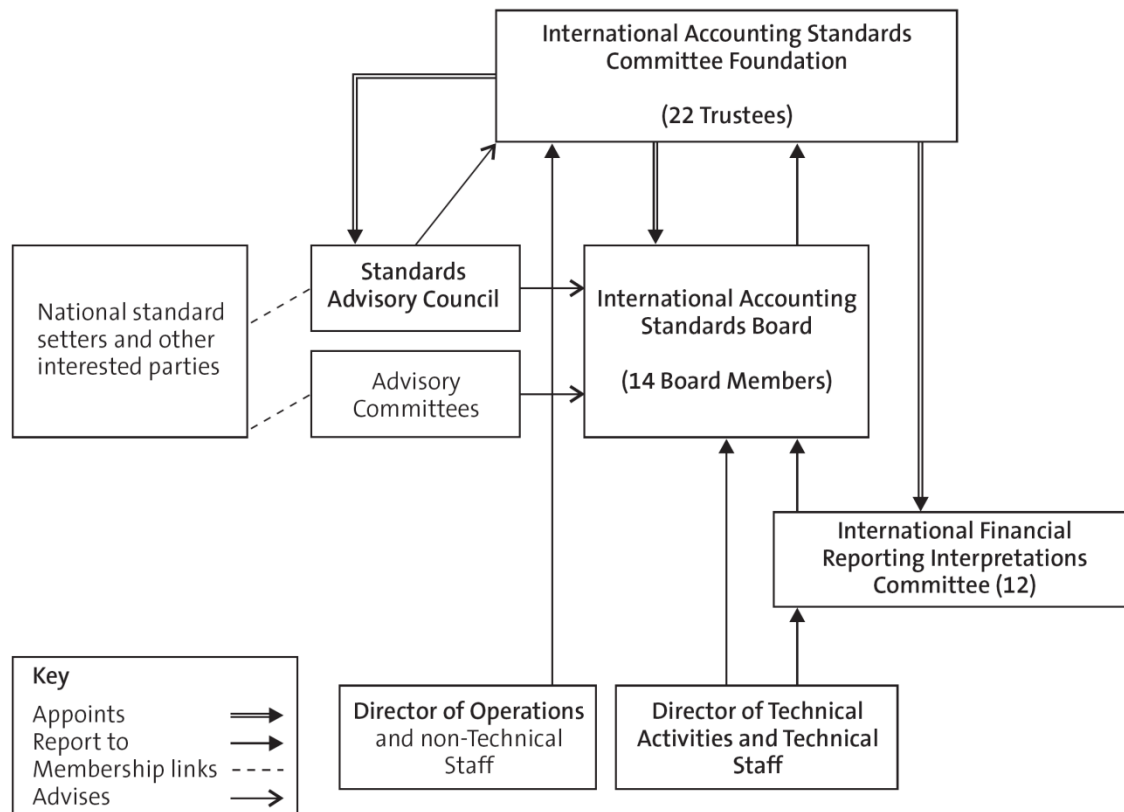


Abb. 1: Struktur des Standard-Setters IASB (Quelle: [www.iasb.org](http://www.iasb.org))

**Aufbau der Standards und Zitierweise:** Jeder Standard ist in Paragraphen unterteilt, gelegentlich weiter in Buchstaben und Absätze. „IAS 16.60(b) viii“ bedeutet z.B. IAS 16, Paragraph 60, Buchstabe b, Absatz 8. Ist nur von einem bestimmten Standard die Rede, werden Paragraphen kurz durch einen vorangestellten Punkt gekennzeichnet (z.B. „.60“).

Die neuen als „IFRS“ bezeichneten Standards werden parallel zu den alten „IAS“ beginnend mit eins durchnummeriert (z.B. IFRS 1). Es gibt daher sowohl den Standard IAS 1 als auch den Standard IFRS 1.

Viele Standards enthalten Anhänge (*Appendix A, B, ...*), die Paragraphen eines Anhangs werden mit dem vorgestellten Großbuchstaben des jeweiligen Anhangs gekennzeichnet, z.B. IAS 36.B24, oder kurz „B24“. Manche dieser Anhänge enthalten Anwendungsrichtlinien (*Application Guidance*; Zitierweise z.B. IAS 39.AG47). Neuere Standards enthalten einen Einführungsteil (*Introduction*), abgekürzt durch ein vorangestelltes „IN“, z.B. IFRS 1.IN5.

Standardentwürfe werden als *Exposure Drafts* bezeichnet (z.B. ED 5, *Insurance Contracts*); diese sind für den Anwender nicht maßgeblich, dienen aber der Information über zukünftige Entwicklungen.

Eine besondere Zitierweise besteht auch für die **unverbindlichen Begleitmaterialien**: Den Standards werden regelmäßig Begründungen und Diskussionsprotokolle beigelegt (*Basis for Conclusions*); diese Materialien sind durch ein vorangestelltes „BC“ gekennzeichnet (Zitierweise z.B. IFRS 2.BC12). Außerdem werden den Standards häufig Anwendungsrichtlinien angefügt (*Guidance on Implementing*), die als Umstellungshilfe gedacht sind (Zitierweise z.B. IAS 36.IG60). Diese Begleitmaterialien sind zwar nicht Teil der im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbarten Kommissionsverordnungen; trotzdem sind sie auch in Europa für die Auslegung der IFRS heranzuziehen (Kommentar der Kommission zur IAS-Verordnung, Abschnitt 2.1.5, vorletzter Absatz).

Bezug der IFRS-Texte: Die Standards mit Anhängen und Beispielen werden jährlich in einer **gebundenen Fassung** vom IASB veröffentlicht. Die aktuellste Fassung ist meist nur in englischer Originalfassung erhältlich. Die Originalsprache der IFRS ist Englisch. Das IASB bietet auf seiner Homepage auch **Abonnements** an – für die gedruckte oder die elektronische Version der Standards. Neben dem Sammelband werden im Abonnement die jeweils neuesten Standards einzeln übermittelt, dazu auch Entwürfe und andere aktuelle Informationsmaterialien.

Mit Verlautbarung der IFRS im Amtsblatt der Europäischen Union verliert das IASB das Verlagsrecht. Daher haben auch andere Verlage die Veröffentlichung der IFRS zu meist günstigeren Preisen in Angriff genommen. Die einzelnen Verordnungen können aber auch über die Homepage der Europäischen Kommission (ARC) kostenlos und in der jeweils aktuellsten Version abgerufen werden.

Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben werden die IFRS in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart, daher ist mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch eine deutsche Version der IFRS verfügbar. Die sprachliche Qualität der deutschen Fassung ist allerdings mangelhaft und enthält zahlreiche Übersetzungsfehler. Zudem sind manche Begriffe einer eindeutigen Übersetzung nicht zugänglich. Aufgrund der Zielsetzung des Art. 1 der IAS-Verordnung 1606/2002, eine globale Harmonisierung herbeizuführen, und der Natur des EU-Endorsements, das nur zur Über-

nahme der Originalstandards und nicht zur Neuentwicklung dient, hat die englische Originalsprache jedenfalls Vorrang bei allen Auslegungskonflikten. Eine professionelle Auseinandersetzung mit den IFRS nur auf Basis der deutschen Übersetzung ist praktisch unmöglich und sehr fehleranfällig. Deutschsprachige Anwender sollten sich entweder ausschließlich mit der englischen Fassung befassen oder zumindest bei jeder kritischen Auslegungsfrage die englische Originalfassung heranziehen.

## **2. Verpflichtende Anwendung der IFRS in der EU**

### 2.1. Überblick

Eine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS ergibt sich in Deutschland und Österreich grundsätzlich nur für **kapitalmarktorientierte Unternehmen**. Zur Beurteilung der konkreten Rechnungslegungspflichten müssen daher neben dem nationalen Bilanzrecht vor allem die kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Entsprechend der logischen zeitlichen Abfolge werden die kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen unterteilt in **Bestimmungen zum Markteintritt** („Prospektrecht“) und **Bestimmungen zur Marktfolge** („laufende Finanzberichterstattung“). Die Rechnungslegungspflichten nach IFRS sind vor allem in den Bestimmungen zur Marktfolge festgelegt (dazu gehört z.B. auch die IAS-Verordnung). Die Bestimmungen zum Markteintritt machen ihre Rechnungslegungspflichten davon abhängig, welche Pflichten sich später bei der Marktfolge ergeben. Daher wird in den nachfolgenden beiden Kapiteln I.2.2. und I.2.3. zunächst die Marktfolge beschrieben und dann in Kap. I.2.4., S. 36, der Markteintritt.

### 2.2. Emittenten mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet

Im Juni 2002 hat das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat die **Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards** verabschiedet. *„Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, ... wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt ... zugelassen sind“* (Art. 4). Die Frist verlängert sich bis zum 1. Januar 2007, wenn lediglich Schuldtitel eines Unternehmens zum Handel zugelassen sind (z.B. Anleihen) oder wenn das Unternehmen an Börsen in Drittländern notiert ist und Jahresabschlüsse nach anderen international anerkannten Standards dort Zulassungsvoraussetzung sind (Art. 9; d.h. US-GAAP).